
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittetal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

69. Jahrgang

Nr. 19

Mittwoch, den 31.07.2013

Inhaltsverzeichnis

Seite 40	Kreis Mettmann	Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen in Trägerschaft des Kreises Mettmann
		Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Kreisverkehrsgesellschaft mbH (KVGM)
	Kreis Mettmann	Bekanntmachung des Gesamtabchlusses 2011 des Kreises Mettmann sowie der Entlastung des Landrates
Seite 42	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung
		Kraftloserklärung
	Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert	Kraftloserklärung
		Aufgebot
Seite 43	Kreis Mettmann	Anlage 1 zur Bekanntmachung des Gesamtabchlusses 2011

Kreis Mettmann

Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen in Trägerschaft des Kreises Mettmann vom 15. Juli 2013

Der Kreistag des Kreises Mettmann hat in seiner Sitzung am 15. Juli 2013 nach § 84 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2012 in Verbindung mit den §§ 5 und 26 Kreisordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 2012 folgende Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen in der Trägerschaft des Kreises Mettmann beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Für jede Förderschule in der Trägerschaft des Kreises Mettmann wird ein Schuleinzugsbereich gebildet.

§ 2 Förderschulen für Geistige Entwicklung

- (1) Der Schuleinzugsbereich der Schule an der Virneburg in der Stadt Langenfeld umfasst das Gebiet der Städte Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein sowie von der Stadt Haan den Ortsteil Haan.
- (2) Der Schuleinzugsbereich der Helen-Keller-Schule in der Stadt Ratingen umfasst das Gebiet der Städte Erkrath, Mettmann und Ratingen.
- (3) Der Schuleinzugsbereich der Schule am Thekbusch in der Stadt Velbert umfasst das Gebiet der Städte Heiligenhaus, Velbert und Wülfrath sowie von der Stadt Haan den Ortsteil Gruiten.

§ 3 Förderschulen für Sprache oder Lernen

- (1) Der Schuleinzugsbereich der Schule am Peckhaus in der Stadt Mettmann umfasst das Gebiet der Städte Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Mettmann, Ratingen, Velbert und Wülfrath.
- (2) Der Schuleinzugsbereich der Leo-Lionni-Schule in der Stadt Monheim am Rhein umfasst für den Förderschwerpunkt Sprache das Gebiet der Städte Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein. Für den Förderschwerpunkt Lernen umfasst der Schuleinzugsbereich das Gebiet der Städte Langenfeld und Monheim am Rhein.

§ 4 Förderschulen für Emotionale und soziale Entwicklung

- (1) Der Schuleinzugsbereich der Paul-Maar-Schule in der Stadt Hilden (ab 01.01.2014 bis längstens 31.07.2017 in der Stadt Monheim am Rhein) umfasst das Gebiet der Städte Erkrath, Haan, Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein sowie die Stadt Mettmann als Überschneidungsgebiet.
- (2) Der Schuleinzugsbereich der Schule im UFO in der Stadt Velbert umfasst das Gebiet der Städte Heiligenhaus, Ratingen, Velbert und Wülfrath sowie die Stadt Mettmann als Überschneidungsgebiet.
- (3) Über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus dem Überschneidungsgebiet Stadt Mettmann entscheiden gemäß § 46 Abs. 1 die Schulleitungen einvernehmlich mit dem Ziel einer ausgeglichenen Auslastung der beiden Förderschulen.

§ 5 Zuständigkeiten des Schulträgers

- (1) Die Schulverwaltungsabteilung des Kreises Mettmann definiert Kriterien für die Prüfung und Entscheidung, ob für eine Aufnahme von Schülerinnen oder Schülern, die nicht im Einzugsbereich einer Schule nach dieser Rechtsverordnung wohnen, unabhängig von den Vorgaben von § 46 Abs. 5 Schulgesetz NRW ein wichtiger Grund vorliegt. Die Schulleitung entscheidet gemäß § 46 Abs. 1 Schulgesetz NRW über die Aufnahme von auswärtigen Schülerinnen und Schüler innerhalb dieses festgelegten Rahmens.
- (2) Über die Zahl der Schülerinnen und Schüler, insbesondere die Zahl der Parallelklassen, die eine Schulleitung einer Förderschule in der Trägerschaft des Kreises Mettmann nach § 46 Abs. 1 Schulgesetz NRW aufnehmen oder bilden darf, entscheidet die Schulverwaltungsabteilung des Kreises Mettmann.

§ 6 Übergangsregelung

Sofern Schülerinnen oder Schüler einer Förderschule in der Trägerschaft des Kreises Mettmann von einer Zuordnung ihrer Wohnortgemeinde in den Einzugsbereich einer anderen Förderschule in der Trägerschaft des Kreises Mettmann mit demselben Förderschwerpunkt betroffen sind und die Beschulung nicht im Einvernehmen zwischen Schule und Schulträger

am bisherigen Schulstandort auslaufen soll, ist ein Schulwechsel erst zu Beginn des neuen Schuljahres erforderlich.

§ 7 In Kraft treten / Außer Kraft treten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 01.10.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen des Kreises Mettmann vom 30.11.2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen in der Trägerschaft des Kreises Mettmann wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung zur Änderung der Hauptsatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 15. Juli 2013

Thomas Hendele
Landrat

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH (KVGm)

Die Gesellschafterversammlung der Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH hat am 08. Juli 2013 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 festgestellt und beschlossen, den Bilanzverlust i. H. v. 5.660.445,50 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen im Verwaltungsgebäude I des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 26, Zimmer 1.213 in Mettmann zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum von 31. Mai 2013 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Mettmann, den 19. Juli 2013

Lothar Breitsprecher

Öffentliche Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2011 des Kreises Mettmann sowie der Entlastung des Landrates

Der Kreistag des Kreises Mettmann hat in seiner Sitzung am 15.07.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Kreistag bestätigt gemäß den §§ 116, 96 und 101 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) den Gesamtabschluss zum 31.12.2011.
2. Die Kreistagsmitglieder sprechen gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW und § 53 KrO NRW dem Landrat die Entlastung aus.
3. Der im geprüften Gesamtabschluss 2011 festgestellte Gesamtfehlbetrag in Höhe von 370.399,28 € wird mit der allgemeinen Rücklage der Gesamtbilanz verrechnet.

Der Gesamtabschluss 2011 des Kreises Mettmann wurde der Bezirksregierung Düsseldorf angezeigt. Der Abschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nachfolgend werden die wichtigsten Ergebnisse aus der Gesamtergebnisrechnung sowie das Bilanzvolumen und die wichtigsten Bilanzpositionen des Gesamtabschlusses 2011 dargestellt:

Gesamtergebnisrechnung			
Ertrags- und Aufwandsarten		2011 in T EUR	Vorjahr in T EUR
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	22.564	9.446
2	+ Zuwendungen und allg. Umlagen	321.407	341.334
3	+ Sonstige Transfererträge	4.448	5.046
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungs- entgelte	33.366	32.523
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	23.995	21.348
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	48.952	38.095
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	17.885	15.614
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	46	65
9	+/- Bestandsveränderungen	0	0
10	= Ordentliche Gesamterträge	472.662	463.472
11	- Personalaufwendungen	80.264	78.963
12	- Versorgungsaufwendungen	7.683	6.131
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienst- leistungen	67.968	64.840
14	- Bilanzielle Abschreibungen	7.517	7.334
15	- Transferaufwendungen	205.441	196.235
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	109.411	113.627
17	= Ordentliche Gesamtaufwendungen	478.284	467.132
18	= Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-5.621	-3.660
19	+ Finanzerträge	5.536	4.935
20	+ Erträge aus assoziierten Unternehmen	-51	-161
21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	235	109
22	- Aufwendungen aus assoziierten Unter- nehmen	0	0
23	- Aufwendungen für fremde Haushalte	-506	243
24	= Gesamtfinanzergebnis	5.757	4.422
25	= Ordentliches Gesamtergebnis	135	763
26	+ Außerordentliche Erträge	0	7
27	- Außerordentliche Aufwendungen	0	51
28	= Außerordentliches Gesamtergebnis	0	-44
29	= Gesamtjahresüberschuss/ -jahresfehlbetrag	135	719
30	- Anderen Gesellschaften/ fremden Haushalten zustehender Gewinn	506	0
31	+ Auf andere Gesellschafter/ fremde Haushalte entfallender Verlust	0	357
32	= Gesamtergebnisanteil/ Konzern- ergebnis	-370	1.076

Tab. 1: Ist-Ergebnisse der Gesamtergebnisrechnung

Im Gesamtabchluss des Kreises Mettmann wird ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 0,37 Mio. € ausgewiesen; im Vorjahr betrug der Jahresüberschuss 1,08 Mio. €. Der Jahresfehlbetrag des Kreises konnte durch die positiven Jahresergebnisse insbesondere der WFB Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH (WFB) und der Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH (KVGM) nicht vollständig ausgeglichen werden.

Zukünftige Gesamtergebnisse werden in Abhängigkeit vom Eigenkapitalverzehr des Kreises voraussichtlich negativ abschließen, da die Tochterunternehmen keine vergleichbaren Gewinnsituationen aufweisen, um den planmäßigen Eigenkapitalverzehr des Kreises zu kompensieren.

Der Konzern Kreis Mettmann weist liquide Mittel von 49,1 Mio. € aus (Vorjahr 93,7 Mio. €). Der Liquiditätsrückgang beruht auf den Auszahlungen für das Finanz- und Sachanlagevermögen des Kreises. Neben dem Kreis Mettmann weisen die WFB (6,8 Mio. €) und die KVGM (4,6 Mio. €) eine gesunde Finanzlage auf. Die Bildungsakademie für Gesundheits- und Sozialberufe des Kreises Mettmann GmbH ist aufgabenadäquat mit Liquidität ausgestattet. Die Beschäftigungsgesellschaft für den Kreis Mettmann mbH befindet sich in Liquidation und verfügt daher nur noch über eine geringe Liquiditätsausstattung.

Die Liquiditätsrisiken des Kreises in Form z.B. der zweimonatlich nachträglichen Vereinnahmung der Kreisumlage sind damit auch für den Gesamtabchluss von Bedeutung, wobei dieses Risiko im Einzelabschluss des Kreises ausreichend fokussiert wird.

Der Konzern Kreis Mettmann weist ein Eigenkapital i. H. v. 202 Mio. € aus, was eine Erhöhung zum Kreishaushalt von rd. 7 Mio. € ausmacht.

Insgesamt ist die dominante Funktion des Einzelabschlusses des Kreises offensichtlich. So bilden sich bspw. auch die Entwicklungen der KVGM-Anteile bereits im Einzelabschluss des Kreises ab, ohne dass im Gesamtabchluss eine veränderte Erkenntnislage vorläge. Die in der KVGM vereinbarten Dividendenträge sind Grundlage des Leistungsspektrums im ÖPNV. Aufgrund der Gewinnvorträge der Gesellschaft und der Möglichkeit, dass über die Gesellschaft finanzierte Leistungsspektrum

zeitnah an die Ertragslage anzupassen, sind hierdurch keine Risiken für den Konzern erkennbar.

Einzig die WFB hat aufgrund der zu Grunde liegenden Bilanzansätze und des umfangreichen Geschäftsbetriebes eine spürbare Auswirkung auf den Gesamtabchluss. Aufgrund der komfortablen Ertrags- und Liquiditätslage sind jedoch derzeit keine Risiken für den Konzern Kreis Mettmann erkennbar.

Die Bildungsakademie und die in Liquidation befindliche Beschäftigungsgesellschaft sind aufgrund der finanziellen Größenordnungen für den Gesamtabchluss von untergeordneter Bedeutung.

Die Risiken und Chancen des Konzerns werden aufgrund der überschaubaren Konzernstruktur bereits durch die Erkenntnisse aus den jeweiligen Einzelabschlüssen verwirklicht.

Gesamtbilanz siehe Anlage 1 Seite 43

Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes vom 25.04.2013 ist dieser Bekanntmachung als Anlage 2 beigelegt.

Der Gesamtabchluss 2011 steht bis zur Feststellung des Gesamtabchlusses 2012 im Raum 1.221 des Kreishauses, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann arbeitstäglich von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme zur Verfügung. Außerhalb dieser Zeiten können Sie Termine nach telefonischer Absprache (02104/99-1426 Frau Meyer und 02104/99-1416 Frau Pflaumann) vereinbaren. Darüber hinaus kann der Abschluss auch in elektronischer Form auf der Internetseite des Kreises Mettmann (www.Kreis-Mettmann.de) abgerufen werden.

Mettmann, den 24. Juli 2013

Thomas Hendele
Landrat

Anlage 2 zur Bekanntmachung des Gesamtabchlusses 2011 des Kreises Mettmann:

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Der Gesamtabchluss des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2011 in der überarbeiteten Fassung vom 25.04.2013 bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang wurde nach § 116 Abs. 6 i.V.m. § 103 Abs. 6 GO NRW unter Einbeziehung des Gesamtlageberichtes geprüft.

In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie ergänzende Regelungen der örtlichen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, soweit sich diese auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen, einbezogen worden.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Gesamtlagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises Mettmann wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kreises einschließlich der gemeindlichen Betriebe sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben im Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen gemeindlichen Betriebe, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungsmethoden sowie der wesentlichen Einschätzungen des Landrates des Kreises Mettmann sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes umfasst.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabchluss den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie ergänzenden Regelungen, den örtlichen Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit diese sich auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen. Der Gesamtabchluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises Mettmann einschließlich der gemeindlichen Betriebe. In diesem Bericht werden die Chancen und Risiken der zukünftigen wirtschaftlichen Gesamtentwicklung des Kreises zutreffend dargestellt.

Mettmann, den 25. April 2013

Beier
Leiter des Prüfungsamtes

Hahner
Prüferin/Berichtskordinatorin
des Kreises Mettmann

Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. alt 23.152.940 neu: 3.000.425.433

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird gemäß § 16 der SpkVO aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 18. Juli 2013

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr. 4.015.081.609
Nr. 4.015.114.392

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 18. Juli 2013

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverband

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher 3021402106, 3041317516
3032730479 – alt 2730471 (H)
3021739507 – alt 1739507 (V)
3022927093 – alt 2927093 (V)
3023002391 – alt 3002391 (V)
4041242779 – alt 1242775 (R)
4041242787 – alt 1242783 (R)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, den 05. Juli 2013

Der Vorstand
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert

Aufgebot

Die Sparkassenbücher 3031179942, 3041038070
3041101274, 3041114384
3042331284 - alt 2331288 (R)

der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, werden aufgegeben.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, den 19. Juli 2013

Der Vorstand
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert

Anlage 1 zur Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2011 des Kreises Mettmann

Gesamtbilanz					
AKTIVA			PASSIVA		
Bilanzposten	2011 in T EUR	Vorjahr in T EUR	Bilanzposten	2011 in T EUR	Vorjahr in T EUR
1. Anlagevermögen	345.809	344.067	1. Eigenkapital	202.018	200.775
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.447	1.177	1.1 Allgemeine Rücklage	198.328	195.634
1.2 Sachanlagen	270.428	273.377	1.2 Sonderrücklagen	4.061	4.061
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.398	2.342	1.3 Ausgleichsrücklage	0	0
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	170.499	167.969	1.4 Gesamtüberschuss/-fehlbetrag	-370	1.076
1.2.3 Infrastrukturvermögen	66.566	65.794	1.5 Ausgleichsposten für Anteile fremder Gesellschafter	0	4
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	100	102	2. Sonderposten	68.413	64.055
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	144	144	2.1 für Zuwendungen	65.243	61.194
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	5.451	5.182	2.2 für Beiträge	0	0
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.961	6.108	2.3 für den Gebührenaussgleich	3.027	2.862
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	20.309	25.735	2.4 Sonstige Sonderposten	143	0
1.3 Finanzanlagen	73.934	69.514	3. Rückstellungen	177.191	170.879
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0	0	3.1 Pensionsrückstellungen	131.912	126.518
1.3.2 Anteile an assoziierten Unternehmen ¹	1.699	0	3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	12.501	12.728
1.3.3 Übrige Beteiligungen ¹	3.264	4.873	3.3 Instandhaltungsrückstellungen	538	947
1.3.4 Sondervermögen	0	0	3.4 Steuerrückstellungen ²	114	0
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	68.566	64.049	3.5 Sonstige Rückstellungen	32.124	30.687
1.3.6 Ausleihungen	404	591	4. Verbindlichkeiten	22.664	30.303
2. Umlaufvermögen	111.971	121.319	4.1 Anleihen	0	0
2.1 Vorräte	205	195	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	4.250	4.458
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	205	195	4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0	0
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0	0	4.2.2 von Beteiligungen	0	0
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	23.939	27.429	4.2.3 von Sondervermögen	0	0
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	16.047	21.300	4.2.4 vom öffentlichen Bereich	1.083	4.458
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	3.806	2.027	4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	3.167	0
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	4.086	4.102	4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0	10
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	38.765	0	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0	0
2.4 Liquide Mittel	49.061	93.695	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.426	4.247
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	13.334	13.315	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	70	436
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	12.918	21.151
			5. Passive Rechnungsabgrenzung	827	12.688
Bilanzsumme	471.113	478.701	Bilanzsumme	471.113	478.701

¹ Neuaufnahme der Bilanzposition im Gesamtabschluss 2011. Im Gesamtabschluss 2010 waren die Positionen "1.3.2 Anteile an assoziierten Unternehmen" und "1.3.3 Übrige Beteiligungen" unter dem Bilanzposten "1.3.2 Beteiligungen" zusammengefasst.

² Neuaufnahme der Bilanzposition im Gesamtabschluss 2011. Im Gesamtabschluss 2010 wurden die Steuerrückstellungen noch unter der Bilanzposition "Sonstige Rückstellungen" ausgewiesen.